

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Ausgegeben zu Münster am 04. Juni 2009

Nr. 21

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „ <b>Versicherungsrecht</b> “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.05.2009	1523
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „ <b>Mergers &amp; Acquisitions</b> “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.05.2009	1534
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „ <b>Private Wealth Management</b> “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.05.2009	1538
Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „ <b>Steuerwissenschaften</b> “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.05.2009	1542
Satzung der Westfälischen Wilhelms-Universität für das Auswahlverfahren im Studiengang <b>Zahnmedizin</b> für das Wintersemester 2009/2010 und das Sommersemester 2010 vom 11. Mai 2009	1546
Fünfte Ordnung zur Änderung der <b>Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen</b> im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit <b>Kindern und Jugendlichen</b> vom 03. August 2005 vom 27.05.2009	1548
Sechste Ordnung zur Änderung der <b>Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> vom 22. Januar 2004 vom 27.05.2009	1550
Zweite Ordnung zur Änderung der <b>Rahmenordnung für den Masterstudiengang</b> mit Ausrichtung auf das Lehramt an <b>Gymnasien und Gesamtschulen</b> mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008 vom 27.05.2009	1552
Zweite Ordnung zur Änderung der <b>Rahmenordnung für den Masterstudiengang</b> mit Ausrichtung auf das Lehramt an <b>Grund-, Haupt- und Realschulen</b> und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008 vom 27.05.2009	1554

- Erste Ordnung zur Änderung der **Zugangsordnung für den Masterstudiengang** mit Ausrichtung auf das Lehramt an **Gymnasien und Gesamtschulen** mit dem Abschluss Master of Education vom 08.02.2008 vom 27.05.2009 1556
- Erste Ordnung zur Änderung der **Zugangsordnung für den Masterstudiengang** mit Ausrichtung auf das Lehramt an **Grund-, Haupt- und Realschulen** und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 08.02.2008 vom 27.05.2009 1558
- Erste Ordnung zur Änderung der **Zugangsordnung für den Masterstudiengang** mit Ausrichtung auf das Lehramt an **Berufskollegs** mit dem Abschluss Master of Education (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) vom 08.02.2008 vom 27.05.2009 1560
- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang **Klassische Sinologie** an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2009 1562
- Ordnung für Masterprüfungen im konsekutiven Masterstudiengang **Klassische Sinologie** an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.05.2009 1570

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2009/21  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





# STUDIENORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang  
„Versicherungsrecht“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 15.05.2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

## **Inhalt:**

### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

### 2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Inkrafttreten

### A N H A N G: Studienverlaufsplan

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

- (1) Die Studienordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang „Versicherungsrecht“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang „Versicherungsrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht hat, können im Rahmen des Studiengangs angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Das Studium wird in Form von vierzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 360 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufsplans zu sieben Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Studienordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufs begleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.

(8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau des Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

(9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 360 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

(6) Über die Zulassung sowie die Auswahl der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 dieser Ordnung. Die weiteren Einzelheiten regelt eine gesonderte Zulassungsordnung, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

**§ 5****Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

**§ 6****Hochschulgrad**

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach § 66 Abs. 1 HG NRW den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

**§ 7****Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung**

Die sieben Klausuren müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite“ (4,0) bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 270 der 360 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

**§ 8****Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 9 Executive Board**

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem Akademischen Leiter sowie weiteren Professoren/Professorinnen und Praktikern/Praktikerinnen zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Insbesondere fallen folgende Punkte in die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## **2. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 10 Prüfungen**

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

### **§ 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen**

(1) Jedes der sieben Module (§ 3 Abs. 5) wird mit einer schriftlichen Abschlussprüfung in Gestalt einer Klausur im Umfang von jeweils drei Zeitstunden abgeschlossen. Inhalt jeder dieser Modulprüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten die für die Bearbeitung versicherungsrechtlicher Fälle erforderlichen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Der/die Prüfungskandidat/in soll nachweisen, dass er/sie in den einzelnen Modulen über die für die Berufspraxis erforderlichen Sachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und in der Lage ist, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

## **§ 12 Prüfer/innen**

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Dozenten und Dozentinnen aus der Praxis können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplom- oder einer Masterprüfung abgeschlossen haben.

## **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Studienordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Klausuren sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhung oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von den Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Mit dem Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

## **§ 14 Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Versicherungsrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.



(2) Das Thema der Masterarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeteilt. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 5 der Studienordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

## **§ 15**

### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung auch im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

## **§ 16**

### **Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung als für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von

der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## **§ 17 Gesamtnote**

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Prüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren mit insgesamt 70 vom Hundert und das Ergebnis der Masterarbeit mit 30 vom Hundert ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sieben Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,7 multipliziert.
3. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
4. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
5. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 18 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19 Abschlusszeugnis und Urkunde**

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Nach erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 der Studien-

ordnung verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstrationsfrist muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

## **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 21**

### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 mit dem Studium beginnen.

**ANHANG****STUDIENVERLAUFSPLAN**

Der Weiterbildungsstudiengang „Versicherungsrecht“ hat einen Umfang von 360 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In vierzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Pflichtmodule behandelt. Im vierten Semester wird die Masterarbeit geschrieben.

<b>Term</b>	<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>US</b>	<b>ECTS</b>
1	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Vermittlerrecht	50	6
2	2	Allgemeines Sachversicherungsrecht	25	
3	2	Recht der Rückversicherung, Recht der Betriebsunterbrechungsversicherung, Reiseversicherungsrecht und Recht der Unfallversicherung	25	5
4	3	Allgemeines Haftpflichtversicherungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	25	
5	3	Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsrecht	25	5
6	4	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen, D&O-Versicherung, Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe	25	
7	4	Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherung der freien Berufe und Grundzüge des Versicherungsmanagements	25	6
8	5	Grundzüge der betrieblichen Altersvorsorge und Recht der Lebensversicherung	25	
9	5	Recht der privaten Krankenversicherung und Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung	25	6
10	6	Steuerfragen von Versicherungsunternehmen, Rechtsschutzversicherungsrecht und Risikomanagement – Einführung in die Versicherungsmathematik	20	
11	6	Recht der Fahrzeugversicherung	25	5
12	7	Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts, Grundzüge des Internationalen Versicherungsvertragsrechts und Transport- und Speditionsversicherungsrecht	25	
13	7	Internationale Versicherungsprogramme, Versicherungsunternehmensrecht, Recht der Versicherungsaufsicht und Recht des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit	25	
14	7	Grundlagen des Sozialversicherungsrechts	15	7

		<b>Masterarbeit</b>		<b>20</b>
		<b>Gesamt</b>	<b>360</b>	<b>60</b>

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2009.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



# ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang  
„Mergers & Acquisitions“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 15.05.2009

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Studienordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Mergers & Acquisitions“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen:

## **Inhalt:**

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Inhalt und Anwendungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

## **§ 2**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Mergers & Acquisitions“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

### **§ 4**

#### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

### **§ 5**

#### **Anmeldung und Fristen**

(1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien**

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
3. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
4. folgende besondere Auswahlkriterien:
  - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
  - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
  - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

## **§ 8**

### **Rangliste**

(1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der vier Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.



(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Punktzahlen nach § 7 Nr. 1 und 2 werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 3 und 4 addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## § 9

### Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium beginnen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2009 und des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.04.2009.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



# ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang  
„Private Wealth Management“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 15.05.2009

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Studienordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Private Wealth Management“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Inhalt und Anwendungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Private Wealth Management“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

## **§ 2**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Private Wealth Management“.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Private Wealth Management“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

#### **§ 4**

##### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

#### **§ 5**

##### **Anmeldung und Fristen**

(1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses

- Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

## **§ 7 Auswahlkriterien**

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
3. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
4. folgende besondere Auswahlkriterien:
  - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
  - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
  - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

## **§ 8 Rangliste**

(1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der vier Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Punktzahlen nach § 7 Nr. 1 und 2 werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 3 und 4 addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 9**

#### **Abschluss des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium beginnen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2009 und des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.04.2009.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



# ZULASSUNGSORDNUNG

für den Weiterbildungsstudiengang  
„Steuerwissenschaften“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 15.05.2009

Die Rechtswissenschaftliche und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster haben auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 der Studienordnung des Weiterbildungsstudiengangs „Steuerwissenschaften“ nachfolgende Zulassungsordnung erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 5 Anmeldung und Fristen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Inhalt und Anwendungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt die Auswahl und Zulassung der Bewerber/innen zum Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

## **§ 2**

### **Zulassungs- und Prüfungsausschuss**

Über die Zulassung (§§ 3 bis 5) sowie die Auswahl (§§ 6 bis 9) der Bewerber/innen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 8 der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“.

### **§ 3**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum Weiterbildungsstudiengang „Steuerwissenschaften“ kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 4 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 Nr. 2 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift hinreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen.

### **§ 4**

#### **Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen**

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Nr. 2 geforderten 240 ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

### **§ 5**

#### **Anmeldung und Fristen**

(1) Die Anmeldung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 15. Juli eines jeden Jahres, in dem das Studium beginnt, bei der JurGrad gGmbH eingegangen sein.

(2) Die Anmeldung hat auf dem von der JurGrad gGmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift des Hochschulabschlusses
- Nachweise über das Vorliegen einschlägiger Berufserfahrung
- eine Darstellung des bisherigen Werdeganges

## **§ 6**

### **Auswahlverfahren**

(1) Das Auswahlverfahren wird eingeleitet, wenn die Anzahl der ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt.

(2) Das Verfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung, Befähigung und über fachliche Vorleistungen des Bewerbers/der Bewerberin geben.

(3) Bewerber/innen, welche die Bewerbungsfrist versäumt oder die Bewerbung nicht mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt eine Rangliste gemäß § 8.

## **§ 7**

### **Auswahlkriterien**

Bei der Erstellung einer Rangliste der Bewerber sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Art des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
2. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
3. Dauer und studiengangbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
4. folgende besondere Auswahlkriterien:
  - für Wirtschaftswissenschaftler/innen: juristische Vorkenntnisse und juristische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - für Juristen/Juristinnen: ökonomische Vorkenntnisse und ökonomische Schwerpunktfächer im Rahmen der Ausbildung,
  - Promotion oder andere Titel, Auszeichnungen oder sonstige hervorragende Leistungen auf einem für den Studiengang einschlägigen Fachgebiet,
  - abgeschlossene Berufsausbildung in einem der studienrelevanten Fächer,
  - andere, mit dem Studiengang nicht in Zusammenhang stehende Berufserfahrungen.

## **§ 8**

### **Rangliste**

(1) Durch jedes Mitglied der Auswahlkommission werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der vier Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.



(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(3) Punktzahlen nach § 7 Nr. 1 und 2 werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert. Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 3 und 4 addiert.

(4) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

## § 9

### Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 mit dem Studium beginnen.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 21.04.2009 und des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 22.04.2009.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung**  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
für das Auswahlverfahren im Studiengang Zahnmedizin  
für das Wintersemester 2009/2010  
und das Sommersemester 2010  
vom 11. Mai 2009

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Zahnmedizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

**§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Zahnmedizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2009/2010, wenn die Hochschulzugangsbe-  
rechtigung vor dem 16. Januar 2009 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2009,  
andernfalls bis zum 15. Juli 2009,
2. für das Sommersemester 2010 bis zum 15. Januar 2010

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

**§ 3 Form des Antrags**

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Unterlagen beizufügen.

**§ 4 Auswahlverfahren**

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat und
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist.

**§ 5 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen

zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

#### **§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber**

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

#### **§ 7 Nachrückverfahren**

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

#### **§ 8 Losentscheid**

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

#### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 21. April 2009.

Münster, den 11. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit  
mit Kindern und Jugendlichen  
vom 03. August 2005  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 wird wie folgt geändert:

**§ 7a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 7 a  
Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)**

(1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen der lehramtsrelevanten Fächer können in einem besonderen Anhang vorsehen, dass Studierende während Ihres Bachelorstudiums bereits ein ausgewähltes Modul aus dem Programm des auf dieses Bachelorstudium folgenden Masterstudiums für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an der Gesamtschule studieren können, (Zusatzmodul). Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Ein entsprechender besonderer Anhang kann auch für das Studium der Erziehungswissenschaften erlassen werden.

(2) Für die prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb des Zusatzmoduls gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die für das jeweilige Fach erlassenen fächerspezifischen Bestimmungen, soweit sich aus dem besonderen Anhang für das Zusatzmodul nicht etwas anderes ergibt.

(3) Es kann höchstens jeweils ein Zusatzmodul in beiden Fächern und der Erziehungswissenschaft studiert werden.

(4) Die Zulassung zum Studium eines solchen Zusatzmoduls erfolgt frühestens im 4. Fachsemester der Studierenden oder des Studierenden. Der besondere Anhang zum Zusatzmodul kann eine Zulassung erst in einem höheren Fachsemester vorsehen.

(5) Werden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls erfolgreich absolviert, so müssen diese im späteren Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung für das Masterstudium mit Ausrichtung auf das Lehr-

amt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den jeweiligen Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(6) Erzielt die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch und wechselt in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

(7) Hat die Studierende/ der Studierende eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Moduls endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so kann die Studierende/der Studierende nicht mehr in dieses Fach, im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines Moduls der Erziehungswissenschaft in keinem Fach in den entsprechenden Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen sowie den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
vom 22. Januar 2004  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

**§ 7a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 7 a  
Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)**

(1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen der lehramtsrelevanten Fächer können in einem besonderen Anhang vorsehen, dass Studierende während Ihres Bachelorstudiums bereits ein ausgewähltes Modul aus dem Programm des auf dieses Bachelorstudium folgenden Masterstudiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) studieren können, (Zusatzmodul). Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Ein entsprechender besonderer Anhang kann auch für das Studium der Erziehungswissenschaften erlassen werden.

(2) Für die prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb des Zusatzmoduls gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die für das jeweilige Fach erlassenen Fächerspezifischen Bestimmungen, soweit sich aus dem besonderen Anhang für das Zusatzmodul nicht etwas anderes ergibt.

(3) Es kann höchstens jeweils ein Zusatzmodul in beiden Fächern und der Erziehungswissenschaft studiert werden.

(4) Die Zulassung zum Studium eines solchen Zusatzmoduls erfolgt frühestens im 4. Fachsemester der Studierenden oder des Studierenden. Der besondere Anhang zum Zusatzmodul kann eine Zulassung erst in einem höheren Fachsemester vorsehen.

(5) Werden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls erfolgreich absolviert, so müssen diese im späteren Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch

zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(6) Erzielt die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch und wechselt in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

(7) Hat die Studierende/ der Studierende eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Zusatz-Moduls endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so kann die Studierende/der Studierende nicht mehr in dieses Fach, im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines Moduls der Erziehungswissenschaft in keinem Fach in den entsprechenden Lehramts-Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den  
Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und  
Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 08. Februar 2008  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I.**

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 08. Februar 2008 wird folgendermaßen geändert:

**§ 16a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 16a**

**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase**

(1) Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(2) Hat die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.



**Artikel II.**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit  
Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den  
entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen  
mit dem Abschluss „Master of Education“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I.**

Die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen vom 08. Februar 2008 wird folgendermaßen geändert:

**§ 16a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 16a**

**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase**

(1) Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(2) Hat die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in das Masterstudium gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

**Artikel II.**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt  
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education  
vom 08.02.2008  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I.**

Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 08.02.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1 a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 1a  
Kein Zugang bei Nichtbestehen eines Zusatzmoduls**

Eine Bewerberin/ Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, wenn sie/ er eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium in dem gewählten Fach oder im Studium der Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt  
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden  
Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen  
mit dem Abschluss Master of Education  
vom 08.02.2008  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I.**

Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen vom 08.02.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1 a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 1a**

**Kein Zugang bei Nichtbestehen eines Zusatzmoduls**

Eine Bewerberin/ Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen, wenn sie/ er eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium in dem gewählten Fach oder im Studium der Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, dass im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung  
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt  
an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education  
(Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor)  
vom 08.02.2008  
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I.**

Die Zugangsordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ (Variante Zwei-Fach-Bachelor) vom 08.02.2008 wird wie folgt geändert:

**§ 1 a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:**

**§ 1a**

**Kein Zugang bei Nichtbestehen eines Zusatzmoduls**

Eine Bewerberin/ Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor), wenn sie/ er eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium in dem gewählten Fach oder im Studium der Erziehungswissenschaften endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um eines solches handelte, dass im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.



## Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung**  
**für den Masterstudiengang Klassische Sinologie**  
**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

**§ 2**

**Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Klassische Sinologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertretung, die beide aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen, sowie einem weiteren Mitglied, das aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter stammt. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und

ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klassische Sinologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Klassische Sinologie bzw. in einem anderen sinologischen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (3) Erforderlich für die Zulassung – und gemeinhin, aber nicht zwingend im Rahmen eines einschlägigen Bachelorstudiums erworben – sind ferner aktive und passive Sprachkenntnisse der modernen chinesischen Umgangssprache und –schrift, etwa dem Stoff des Lehrbuches von Ruth Cremerius: *Chinesisch für Deutsche (in Langzeichen) 1* und Zhu Jinyang: *Chinesisch für Deutsche 2 [in Kurzzeichen]* (beide Hamburg: Buske, 2001) entsprechend, sowie Kenntnisse des vormodernen Chinesisch etwa im Umfang der ersten dreißig Lektionen des Lehrganges von Ulrich Unger (*Einführung in das Klassische Chinesisch*, Münster, 2002). Bei Zweifeln über das Vorliegen solcher Kenntnisse können diese Gegenstand der Eignungsfeststellung (§ 5 Abs. 2) sein.
- (4) Außerdem sind Grundlagenkenntnisse insbesondere in der chinesischen Geschichte (vom Altertum bis in die Gegenwart), sowie ferner in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Landeskunde Chinas nachzuweisen, wie sie u.a. in einem einschlägigen Bachelorstudium an der WWU erworben werden können. Bei Zweifeln über das Vorliegen solcher Kenntnisse können diese Gegenstand der Eignungsfeststellung (§ 5 Abs. 2) sein.
- (5) Über einzelne Fachkenntnisse hinaus sind eine grundsätzliche Eignung und Neigung zu philologischer und geschichtswissenschaftlicher Arbeit (Sprachgefühl, textkritisches Bewusstsein) und die Fähigkeit und Bereitschaft, Englisch als Wissenschaftssprache zu verwenden erforderlich. Diese Grundvoraussetzungen sind Gegenstand einer Eignungsfeststellung. Diese wird gesondert durch § 5 (2) geregelt.

#### § 4

##### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit desjenigen Wintersemesters statt, in dem der Masterstudiengang startet. Das erste Mal beginnt der Studiengang im Wintersemester 2010. Danach alle zwei Jahre erneut. Der Antrag auf Zulassung richtet sich nach der Vergabeverordnung des Landes NRW und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen der Uni Münster. Das Zulassungs- und Auswahlverfahren kann im Bedarfsfall durch schriftliche oder fernmündliche Kommunikation ergänzt werden. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
  4. Nachweise über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4.
  5. Lebenslauf
  6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
  7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

## § 5

### **Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Klassische Sinologie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung wird folgendermaßen ermittelt:
  1. Ein fachlich einschlägiger Bachelorgrad (s. dazu § 3 Abs. 1) mit einer Mindestgesamtnote von 2,7.
  2. Alternativ ein fachlich einschlägiger Bachelorgrad mit einer Gesamtnote schlechter als 2,7 und dem Nachweis über das Bestehen der chinesischen staatlichen Hànyǔ shuǐpíng kǎoshì-Sprachprüfung (HSK) von mindestens mittlerem Schwierigkeitsgrad (Stufe 5) oder einer seitens des Instituts als äquivalent anerkannter Prüfung.

3. Für den Fall, dass Zweifel über ausreichende fachliche Grundlagenkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 vorliegen, können jene in einem Prüfungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission von ca. 20 Minuten Dauer geklärt werden.

4. Ein Vorstellungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission von ca. 15 Minuten Dauer. Dieses soll für beide Seiten klären, ob sich der Kandidat/die Kandidatin generell für ein philologisch-kulturwissenschaftliches Studium eignet. Kriterien dafür sind Vertrautheit und Gewandtheit im Umgang mit Sprache und Text (Deutsch und Englisch) sowie historischen, philosophischen und literarischen Inhalten, die der Kandidat/die Kandidatin durch die Bewertung und Analyse verschiedener vorzulegender Texte und Sprachzeugnisse nachzuweisen hat. Falls der Kandidat/die Kandidatin durch ein rezentes Bachelorstudium an der WWU den Institutsvertretern bereits gut bekannt ist, kann von seiten des Instituts auf ein Vorstellungsgespräch verzichtet werden. Bei Bedarf können die Gespräche gemäß Nummer 3 und 4 als einheitliches Auswahlgespräch von ca. 30 Minuten Dauer geführt werden.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 6

### **Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klassische Sinologie, die nach § 3 Abs. 1 bis 5 sowie § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. weitere für den Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

## § 7

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 8**

### **Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.



**§ 9**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs 09 Philologie vom 27.04.2009.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung für Masterprüfungen im konsekutiven Masterstudiengang  
Klassische Sinologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 29.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
  - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
  - § 3 Mastergrad
  - § 4 Zugang zum Studium
  - § 5 Zuständigkeit
  - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
  - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
  - § 8 Studieninhalte
  - § 9 Lehrveranstaltungsarten
  - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
  - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
  - § 12 Die Masterarbeit
  - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
  - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
  - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - § 15a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
  - § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
  - § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
  - § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
  - § 19 Diploma Supplement
  - § 20 Einsicht in die Studienakten
  - § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
  - § 23 Aberkennung des Mastergrades
  - § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Klassische Sinologie.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Klassischen Sinologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

## **§ 3**

### **Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Philologie den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

## **§ 4**

### **Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Masterstudiengang Klassische Sinologie ist durch die separate Zugangs- und Zulassungsordnung geregelt.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Klassische Sinologie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Philologie zuständig.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

## **§ 6**

### **Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem

Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Klassische Sinologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

## **§ 7**

### **Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von **3600** Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

## **§ 8**

### **Studieninhalte**

(1) Das Masterstudium im Studiengang Klassische Sinologie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Profilmodul Angewandte Wissenschaftssprache

Profilmodul Quellensprache

Profilmodul Quellenkunde

Schwerpunktmodul Staat und Gesellschaft

Schwerpunktmodul Literatur und Philosophie

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

## **§ 9**

### **Lehrveranstaltungsarten**

Die Module bestehen aus Sprachkursen (Sp), Übungen (Ü), Hauptseminaren (HS) und Oberseminaren (OS). Ein Sprachkurs ist eine Lehrveranstaltungsart, die in erster Linie zum

Spracherwerb dient und daher schulklassenähnlichen Charakter trägt. Eine Übung ist eine Lehrveranstaltungsart, bei der das Gewicht auf der Einübung von praktischen Fertigkeiten liegt. Ein Hauptseminar ist eine Lehrveranstaltungsart, die aktive Mitarbeit der Studierenden fordert, und zwar insbesondere auf der Grundlage von fach- und originalsprachlicher Literatur (hier: Chinesisch). Ein Oberseminar ähnelt einem Hauptseminar, fordert aber noch selbstständigere Mitarbeit der Studierenden bis hin zu gemeinsamer Unterrichtsgestaltung, wie sie von Magistranden in der Abschlussphase oder Promovierenden erwartet werden kann.

## **§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen.

Im Master-Studiengang Klassische Sinologie sind neben den Sprachkursen die Formen Seminar und Übung grundsätzlich miteinander kombiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt. In den beiden Schwerpunktmodulen besteht jeweils die Wahlmöglichkeit, ein Oberseminar anstelle eines Hauptseminars aus dem gleichen Modul zu belegen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

## **§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden

jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an einer prüfungsrelevanten Leistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen, die mit einer Lehrveranstaltung verbunden sind, ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

## **§ 12**

### **Die Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Klassischen Sinologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 120 Seiten nicht überschreiten. Richtwert sind 80 (± 20) Seiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende alle Veranstaltungen bis einschließlich des dritten Semesters erfolgreich absolviert hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die

Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 3.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### **§ 13**

#### **Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/Einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 14**

### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(8) Das Bewertungsverfahren für die prüfungsrelevanten Leistungen darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine



Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/den Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

### **§ 15a**

#### **Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

## **§ 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorher-gehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

## **§ 18**

### **Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## **§ 19**

### **Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## **§ 20**

### **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

## § 21

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die nicht Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 22

### **Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 23**

#### **Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

### **§ 24**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni ) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs 09 Philologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 27.04.2009 und 13.05.2009.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 29.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

### Modulübersicht Studiengang Master of Arts *Klassische Sinologie*

BA	Jahr/ Sem	Profilmodul Angewandte Wiss.-Sprache		Profilmodul Quellensprache		Profilmodul Quellenkunde		Schwerpunktmodul Staat und Gesellschaft		Schwerpunktmodul Literatur und Philosophie		MA Arbeit		ges	
		SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP		SWS
	1.1	4	10	4	10	2	6							10	26
	1.2	4	10	4	10	2	5	2	5	2	5	2	5	14	35
	2.1					2	5	2	5	2	5	2	5	10	24
	2.2					2	4	2	4	3	5	2	5	5	35
ges		8	20	8	20	8	20	8	20	8	20	7	20	39	120

Anmerkungen: a) In den Schwerpunktmodulen sollen die Kurse „Sekundärliteratur“ sowie „Vormoderne Lektüre“ jeweils auf die Inhalte der Kurse „Staat und Gesellschaft“ sowie „Literatur und Philosophie“ abgestimmt sein bzw. diese in sinnvoller Weise ergänzen.

b) Das Studium wird mit einer MA-Arbeit (20 LP) abgeschlossen, die im letzten Semester verfasst wird und für die Bildung der Fachnote mit 20% gewichtet wird.



## Modulbeschreibungen Master of Arts *Klassische Sinologie*

### Vorbemerkungen:

Das Thema der schriftlichen **Master-Abschlussarbeit** wird vom betreuenden Professor in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin erst ermittelt und offiziell durch das Prüfungsamt bekannt gegeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Studiengang bis einschließlich des 3. Semesters erfolgreich absolviert hat. Die Länge der Bearbeitungszeit darf 6 Monate nicht übersteigen.

### Bezeichnung des Moduls:

**Schriftliche Master-Abschlussarbeit** (M.A. thesis)

**Inhalte:** Die schriftliche Abschlussarbeit wird innerhalb von höchstens 6 Monaten nach Bekanntgabe des Themas durch das Prüfungsamt angefertigt und sollte einen Umfang von etwa 80 ( $\pm$  20) Seiten haben. Das MA Colloquium bietet ein Forum, auf dem der Fortschritt der Arbeit vorgestellt und überprüft werden kann.

### Ziele:

Die Arbeit dient dem Nachweis, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, selbstständig ein chinabezogenes Thema wissenschaftlich zu behandeln.

### Verwendbarkeit für Studiengang:

MA Chinastudien

### Status/Wahlmöglichkeiten:

Pflichtmodul

### Teilnahmevoraussetzungen:

Erfolgreicher Besuch der Kurse bis zum 3. Semester einschließlich.

### Angebotsturnus und Dauer:

zweijährlich im Sommersemester, 6 Monate

### Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:

600 Std. / 20 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 20%.

### Tabellarische Übersicht:

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungrelevant	Voraussetzungen
Master-Abschlussarbeit	-	20	4.		Selbstständige schriftl. Arbeit	Gewichtet mit 20%	Absolvierung d. Studiums bis einschl. des 3. Semesters

**Bezeichnung des Moduls:**

Profilmodul **Angewandte Wissenschaftssprache** (Scientific language in practice)

**Inhalte:**

Dieses Modul besteht aus zwei **Sprachkursen** (Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene I & II), die besonders umfangreiche und gründliche selbstständige Vor- und Nachbereitungen voraussetzen. Gegenstand ist in erster Linie die gehobene moderne Umgangssprache, wie sie sich in mündlicher und schriftlicher wissenschaftlicher Kommunikation niederschlägt.

**Ziele:**

Das moderne Chinesisch der Teilnehmer auf einen Stand bringen, der ihnen die so weit wie möglich **flüssige Lektüre** von moderner Sekundärliteratur sowie die Fähigkeit zu **mündlicher Kommunikation und Diskussion** mit chinesischen Fachkollegen erlaubt.

**Verwendbarkeit für Studiengang:**

MA *Klassische Sinologie*

**Status/Wahlmöglichkeiten:**

Pflichtmodul

**Teilnahmevoraussetzungen:**

keine

**Angebotstermin und Dauer:**

alle zwei Jahre, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester

**Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:**

600 Std. / 20 LP; gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 16%.

**Prüfung(en), Art und Gewichtung:** Eine **Modulabschlussklausur** von 90 Minuten Dauer prüft die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und bestimmt die Modulnote.**Tabellarische Übersicht:**

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungrelevant	Voraussetzungen
Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene I (Sp)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	4	10	1.	Hausaufgaben (HA) zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes		Erfolgreicher Besuch d. Sprachkurse im BA sowie daraus und/oder aus einem China-Aufenthalt resultierende gute Chinesisch- Kenntnisse
Modernes Chinesisch für Fortgeschrittene II (Sp)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	4	10	2.	HA (wie oben)		Erfolgreicher Besuch von Mod. Chin. Fort. I
Gesamt		8	20	1-2.		1 Modulabschlussklausur	

**Bezeichnung des Moduls:**

Profilmodul **Quellensprache** (Language of the sources)

**Inhalte:**

Dieses Modul setzt sich zusammen aus zwei Sprachkursen: In der **Klassischen Lektüre I** werden insbesondere traditionelle Quellentexte aus der Zeit des 5. bis 3. Jhs. v.Chr. behandelt werden, in der **Klassischen Lektüre II** auch solche späterer Zeiten und eventuell solche epigrafischen Ursprungs.

**Ziele:**

Die in der Bachelor-Endphase erworbenen grundlegenden Kenntnisse der vormodernen Quellensprache sollen wieder aufgefrischt und vertieft werden und damit die nötige Grundlage für die Lektürekurse der Schwerpunktmodule schaffen.

**Verwendbarkeit für Studiengang:**

MA *Klassische Sinologie*

**Status/Wahlmöglichkeiten:**

Pflichtmodul

**Teilnahmevoraussetzungen:**

keine

**Angebotstermin und Dauer:**

alle zwei Jahre, beginnend im Wintersemester, über 2 Semester

**Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:**

600 Std. / 20 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 16%.

**Prüfung(en), Art und Gewichtung:**

Eine **Modulabschlussklausur** von 90 Minuten Dauer prüft die erworbenen sprachlichen Kenntnisse und bestimmt die Modulnote.

**Tabellarische Übersicht:**

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungrelevant	Voraussetzungen
Klassische Lektüre I (Sp)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	4	10	1.	HA zur Vertiefung u. Wiederholung		Klassischkenntnisse im Umfang der ersten 30 Lektionen d. Lehrbuchs
Klassische Lektüre II (Sp)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	4	10	2.	HA (wie oben)		Erfolgreicher Besuch von Klass. Lektüre I
Gesamt		8	20	1-2.		1 Modulabschlussklausur	

**Bezeichnung des Moduls:**

Profilmodul **Quellenkunde** (Sources)

**Inhalte:**

Dieses Modul setzt sich zusammen aus einer **Hilfsmittelübung**, die der Benutzung der wichtigsten Hilfsmittel und Methoden des Faches gilt, und drei Hauptseminaren, die darüber hinaus die **Tradition und Geschichte des Faches** bewusst machen sowie in das immer bedeutender werdende Feld der **Epigraphik und Archäologie** Chinas einführen. Hier werden die Ergebnisse der chinesischen Archäologie in Bild und Text vorgestellt und das Lesen chinesischer archäologischer Berichterstattung und Interpretieren archäologischer Daten geübt.

**Ziele:**

Den Teilnehmern eine gute und durch die Einbeziehung auch archäologischen Materials umfassende Ausbildung in der **Nutzung des „Handwerkszeugs“** zu geben, das sie befähigt, vollständige, selbstständige wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen.

**Verwendbarkeit für Studiengang:**

MA *Klassische Sinologie*

**Status/Wahlmöglichkeiten:**

Pflichtmodul

**Teilnahmevoraussetzungen:**

keine

**Angebotsturnus und Dauer:**

alle zwei Jahre, beginnend im Wintersemester, über 3 Semester

**Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:**

600 Std. / 20 LP, gewichtet für die Fachnote mit 16%.

**Prüfung(en), Art und Gewichtung:**

Eine **Modulabschlussprüfung** prüft die erworbenen Kenntnisse durch Beispielaufgaben aus allen vier Bereichen (Kursen) und bestimmt die Modulnote.

**Tabellarische Übersicht:**

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungrelevant	Voraussetzungen
Hilfsmittel der Sinologie (Ü)	regelmäßige, aktive Teilnahme, umfangreiche Hausaufgaben	2	6	1.	(HA) zur Wiederhol. u. Vertiefung des Stoffes, Übungen		Englisch- und Chinesischkenntnisse
Chinesische Epigraphik und Archäologie (HS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausarbeiten	2	5	2.	HA (wie oben)		Englisch- und Chinesischkenntnisse
Traditionelle Kommentarliteratur (HS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausarbeiten	2	5	3.	HA (wie oben)		Englisch- und Chinesischkenntnisse
Geschichte des Faches (HS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausarbeiten	2	4	3.	HA (wie oben)		Englisch- und Chinesischkenntnisse
Gesamt		8	20	1-3.		1 Modulabschlussprüfung	

**Bezeichnung des Moduls:**

Schwerpunktmodul **Staat und Gesellschaft** (State and society)

**Inhalte:**

Dieses Modul besteht aus zwei **Hauptseminaren** zum Thema Staat und Gesellschaft Chinas, die die vormoderne, insbesondere, aber nicht ausschließlich ältere und mittelalterliche chinesische Institutionen-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Chinas beleuchten. Hierzu sind insbesondere epigrafische Quellen ein wichtiges Hilfsmittel. Unterstützt werden die beiden Seminare durch inhaltlich darauf abgestimmte **Sekundärliteratur- bzw. Lektürekurse für vormoderne Quellen**.

**Ziele:**

Den Teilnehmern sollen am Beispiel Chinas Modelle an die Hand gegeben werden, die es ihnen erlauben, sich systematisch über die Funktionen und die Wirkungsweise des Staates sowie über verschiedene Organisationsformen und ideologische Ausprägungen von Gesellschaft Gedanken zu machen. Die genaue Analyse eines alternativen Entwurfs zu ihrer eigenen gegenwärtigen Welt soll ihnen helfen, **sich selbst als *homo politicus* besser zu verstehen** und zu positionieren. Dies umschreibt einen von zwei Schwerpunktbereichen der am Institut betriebenen Forschung.

**Verwendbarkeit für Studiengang:**

MA *Klassische Sinologie*

**Status/Wahlmöglichkeiten:**

Pflichtmodul, eines der Hauptseminare kann durch einen thematisch variabel gestalteten Wahlkurs aus dem Promotionsstudiengang mit entsprechenden Prüfungsanforderungen ersetzt werden.

**Teilnahmevoraussetzungen:**

ausreichende Sprachkenntnisse

**Angebotsturnus und Dauer:**

alle zwei Jahre, beginnend im Sommersemester, über 3 Semester

**Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:**

600 Std. / 20 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 16%.

**Prüfung(en), Art und Gewichtung:**

In den beiden Hauptseminaren wird jeweils die Anfertigung einer schriftlichen **Hausarbeit** und eines Referats verlangt. Die Hausarbeit sollte einen Umfang von ca. zwanzig DIN A4 Seiten haben und ist pünktlich vor Semesterschluss einzureichen. Das Thema wird möglichst frühzeitig in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin gewählt. Das ca. halbstündige **Referat** soll zu einem vorgegebenen Thema gehalten werden. Eine schriftliche Ausfertigung ist nicht nötig. Beide Leistungen prüfen die Ausdrucks- und Präsentationsfähigkeit im Deutschen und die wissenschaftliche Arbeitsweise und tragen daher gleichermaßen, aber sukzessive zur Ermittlung der Lernziele des Moduls bei. Die Bewertungen der beiden Hausarbeiten fließen zu je 50% in die Gesamtnote des Moduls ein.

**Tabellarische Übersicht (SM Staat und Gesellschaft):**

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sekundärliteratur SG (Ü)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	2	5	2.	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes		Flüssiges Lesevermögen im Chinesischen
Staat und Gesellschaft I (HS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, schriftl. Hausarbeit	2	5	3.	1 schriftl. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat (1/2 Stunde)	1 schriftl. Hausarbeit (50%)	Englisch- und Chinesischkenntnisse
Wahlkurs (OS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, schriftl. Hausarbeit	(3)	(5)	3.	1 schriftl. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat (1/2 Stunde)	(alternativ wie HS)	Englisch- und Chinesischkenntnisse
Staat und Gesellschaft II (HS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, schriftl. Hausarbeit	2	5	4.	1 schriftl. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat (1/2 Stunde)	1 schriftl. Hausarbeit (50%)	Englisch- und Chinesischkenntnisse
Vormoderne Lektüre Staat u. Gesellsch. (Sp)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	2	5	4.	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes		Erfolgreicher Besuch von Klass. Lektüre I-II
Gesamt		8	20 (+1)	2-4.			

**Bezeichnung des Moduls:**

Schwerpunktmodul **Literatur und Philosophie** (Literature and philosophy)

**Inhalte:**

Dieses Modul besteht aus einem **Hauptseminar** zum Thema vormoderne, insbesondere, aber nicht ausschließlich ältere und mittelalterliche Geistesgeschichte, v.a. Literatur und Philosophie, sowie Kulturgeschichte Chinas. Unterstützt wird das Seminar durch einen darauf abgestimmten **Sekundärliteraturkurs** und durch einen Kurs, der entsprechende **vormoderne Lektüre** zum Thema hat. Außerdem ist im vierten Semester ein **Colloquium** zu belegen, in dem Master-Kandidaten in der Phase der Anfertigung ihrer schriftlichen Master-Arbeit Teilergebnisse vorstellen und vom Dozenten/der Dozentin bzw. den Kommilitonen dafür Kritik und Verbesserungsvorschläge erlangen können.

**Ziele:**

Die Kursteilnehmer sollen anhand des Beispiels China mit Zeugnissen menschlicher Sinnsuche und Welterklärung sowie mit ästhetischen Idealen konfrontiert werden und daraus weiterführende **Gedanken zur Universalität bzw. kulturellen Prägung von Ethik und Ästhetik entwickeln**. Dies umschreibt einen von zwei Schwerpunktbereichen der am Institut betriebenen Forschung. Außerdem sollen Sprachgefühl und sprachlicher Ausdruck, auch im Deutschen, verbessert werden.

**Verwendbarkeit für Studiengang:**

MA *Klassische Sinologie*

**Status/Wahlmöglichkeiten:**

Pflichtmodul, das Hauptseminar kann durch einen thematisch variabel gestalteten Wahlkurs aus dem Promotionsstudiengang mit entsprechenden Prüfungsanforderungen ersetzt werden.

**Teilnahmevoraussetzungen:**

ausreichende Sprachkenntnisse

**Angebotsturnus und Dauer:**

alle zwei Jahre, beginnend im Sommersemester, über 3 Semester

**Arbeitsaufwand / Anteil an Fachnote:**

600 Std. / 20 LP, gewichtet für die Bildung der Fachnote mit 16%.

**Prüfung(en), Art und Gewichtung:**

In dem Hauptseminar wird die Anfertigung einer schriftlichen **Hausarbeit** und eines Referats verlangt. Die Hausarbeit sollte einen Umfang von ca. zwanzig DIN A4 Seiten haben und ist pünktlich vor Semesterschluss einzureichen. Das Thema wird möglichst frühzeitig in Absprache mit dem Dozenten/der Dozentin gewählt. Das ca. halbstündige **Referat** soll zu einem vorgegebenen Thema gehalten werden. Eine schriftliche Ausfertigung ist nicht nötig. Beide Leistungen prüfen die Ausdrucks- und Präsentationsfähigkeit im Deutschen und die wissenschaftliche Arbeitsweise. Arbeitsweise und tragen daher gleichermaßen, aber sukzessive zur Ermittlung der Lernziele des Moduls bei. Die Bewertungen der Hausarbeit und des Referats fließen zu je 50% in die Gesamtnote des Moduls ein.

**Tabellarische Übersicht (SM Literatur und Philosophie):**

Veranstaltung (Art)	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sekundärliteratur Lit. u. Philosophie (Ü)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	2	5	2.	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes		Flüssiges Lesevermögen im Chinesischen und Englischen
Literatur und Philosophie (HS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, schriftl. Hausarbeit, Referat	2	5	3.	1 schriftl. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat (1/2 Stunde)	1 schriftl. Hausarbeit und 1 Referat (je 50%)	Englisch- und Chinesischkenntnisse
Vormoderne Lektüre (Sp)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Hausaufgaben	2	5	3.	Hausaufgaben zur Wiederholung und Vertiefung des Stoffes		Erfolgreicher Besuch von Klass. Lektüre I-II
Wahlkurs (OS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, schriftl. Hausarbeit	(2)	(4)	4.	1 schriftl. Hausarbeit (ca. 20 Seiten) und Referat (1/2 Stunde)	(alternativ wie HS)	Englisch- und Chinesischkenntnisse
MA-Colloquium (OS)	regelmäßige, aktive Teilnahme, Referat	1	5	4.	Referat (Vorstellung des MA-Arbeitsplans)		Beginn der MA-Abschlussarbeit
Gesamt		7	20	2-4.			
		(+2)					